

durch sein Verhalten der sportlichen Leitung seine Nicht- oder Missachtung kund tut und damit deren Autorität gefährdet. Die Ausübung des Mannschaftsbestimmungsrechts dient dann vor allem auch der Disziplinierung und schützt damit das Leistungsniveau der gesamten Mannschaft. Gleiches gilt für Fälle der sogenannten „Mannschaftshygiene“. Gemeint sind Fälle, in denen mannschaftsinternes Konfliktpotential dadurch beseitigt wird, dass ein (auch nur potentiell) das Gefüge störender Spieler vorübergehend aus dem Mannschaftskreis entfernt wird. So haben die Arbeitsgerichte zum „Betriebsfrieden“ in Unternehmen abseits des Sports entschieden, dass sich der Arbeitgeber durchaus im Rahmen des ihm zugestandenen billigen Ermessens bewegen kann, wenn er seinem berechtigten Interesse Rechnung trägt, „bestehende Konflikte zu lösen bzw. sich anbahnende Konflikte zu vermeiden“.<sup>48</sup> Im Mannschaftssport kommt diesem Aspekt besonderes Gewicht zu. Mannschaften sind fragile Gebilde. Ihr Erfolg hängt wesentlich von einem funktionierenden Zusammenwirken der Einzelnen ab.<sup>49</sup> Entscheidungen, die diesen Teamspirit fördern oder schützen, stehen deshalb im Interesse aller und können deshalb eine zulässige, sachlich begründete Ausübung des Mannschaftsbestimmungsrechts darstellen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Training in der 2. Mannschaft – anders als die Versetzung an einen anderen Betriebsstandort eines Industrieunternehmens oder einer Handelskette – keine völlig gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit bieten kann, so dass solche disziplinarisch motivierten Entscheidungen auf Fälle erheblicher Störungen des Mannschaftsgefüges zu beschränken sind, zumal sich sein Marktwert und das Interesse anderer Clubs durch eine länger andauernde Abstellung verschlechtern könnten<sup>50</sup> und der Spieler angesichts der beschränkten Karrieredauer von regelmäßig 10 bis 15 Jahren nur begrenzte Möglichkeiten hat, ein solches Stigma wieder abzulegen. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass Clubs – jedenfalls dem Grunde nach – kein Interesse

daran haben, Spieler in der 2. Mannschaft spielen und/oder trainieren zu lassen. Schließlich erhalten sie weiterhin ihre für die 2. Mannschaft viel zu hohen Spielergehälter, und es besteht die Gefahr, dass die bei Verpflichtung des Spielers investierten Transfersummen infolge reduzierten Interesses an dem Spieler nicht durch einen Folgetransfer refinanzierbar sind. Strafende Verbannungen in die 2. Mannschaft dürften schon angesichts dieser finanziellen Konsequenzen die Ausnahme bilden.

## V. Zusammenfassung und Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Mannschaftsbestimmungsrecht in Abschnitt D.1.2 DFL-Mustervertrag einer AGB-rechtlichen Prüfung Stand hält. Als Konkretisierung der sportlichen Leistungspflicht ist die Regelung der Angemessenheitskontrolle des § 307 I 1 BGB entzogen (§ 307 III 1 BGB). Auf die Frage, ob es sich bei der Teilnahme am Training der 2. Mannschaft um eine gleichwertige Tätigkeit handelt, kommt es deshalb gar nicht an. Durch Unterzeichnung des Spielereinstellungsvertrages verpflichtet sich der Spieler zur entgeltlichen Erbringung fußballerischer Leistungen als Spieler. Eine weitergehende Begrenzung der fußballerischen Leistungspflicht auf und für die 1. Mannschaft lässt sich dem Vertrag nicht entnehmen. Insbesondere existiert kein „Berufsbild Lizenzspieler“, sondern nur das eines professionellen Fußballspielers. Dessen Tätigkeit ist aber geprägt durch sportlichen Wettbewerb – gegenüber anderen Clubs, aber auch intern im Wettbewerb mit Mitspielern. Dieses Leistungsprinzip ist bekannt und als Leistungsfördernd akzeptiert, nicht zuletzt auch deshalb, weil gerade auch die Spieler davon sportlich wie finanziell profitieren. Teil des Wettbewerbs ist es, sich intern im Rahmen der Kader- und Mannschaftsbestimmung durchzusetzen bzw. im Falle der Niederlage gegen andere Mitspieler einen neuen Anlauf zu nehmen, sei es auch in der 2. Mannschaft. Wollte man demgegenüber die Leistungen auf die 1. Mannschaft reduzieren, so wäre eine entsprechende Festlegung im Vertrag zu treffen. Fehlt diese, steht es im billigen Ermessen des Clubs, die Leistungspflicht auf Basis des Mannschaftsbestimmungsrechts in Abschnitt D.1.2 DFL-Mustervertrag auf die 2. Mannschaft zu konkretisieren.

<sup>48</sup> LAG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2019, 35852 Rn. 30.

<sup>49</sup> Vgl. die Betonung in Abschnitt D.9 DFL-Mustervertrag: „Fußballerfolg ist Teamerfolg. Der Spieler ist bereit, auf Anordnung des Clubs seine persönlichen Wünsche oder Vorstellungen im Interesse des gemeinsamen Erfolges des Clubs unterzuordnen.“

<sup>50</sup> Vgl. LAG Hamm, SpzRt 2014, 214, 215.

## Die Diskriminierungstatbestände der deutschen Fußball-Landesverbände

Nur gut gemeint oder auch gut gemacht?

Von Wiss. Ass. Dr. Thaya Vester, M. A., und Wiss. Mit. Sebastian Reif, Tübingen/Konstanz\*

*Die Antidiskriminierungsarbeit im deutschen Fußball ist im letzten Jahrzehnt deutlich vorangeschritten.*

*Nach Initiative der FIFA enthalten sowohl das – jüngst reformierte – Regelwerk des DFB als auch die Regelungen seiner Landesverbände Tatbestände, anhand derer diskriminierende Handlungen sportrechtlich zu sanktionieren sind. Bei einem systematischen Vergleich dieser landesverbandlichen Regelungen fällt allerdings auf, dass sie sich teils erheblich voneinander unterscheiden – und teils reformiert werden sollten.*

\* Die Autorin Vester ist Akademische Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie an der Universität Tübingen; der Autor Reif ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Unternehmensrecht (Prof. Dr. Christian Picker) an der Universität Konstanz sowie Sportrichter beim Württembergischen Fußballverband. Die Verfasser danken Herrn Frank Thumm, Hauptgeschäftsführer des Württembergischen Fußballverbandes, für wertvolle und hilfreiche Anregungen.

## I. Einleitung

Die „richtige“ Reaktion auf Diskriminierungen und der Schutz vor solchen ist kein spezifisches Anliegen des Sport(recht)s, sondern ein generelles Problem.<sup>1</sup> Allerdings tritt es hier aufgrund der oft postulierten „Brennglas-Funktion“ des Fußballs besonders sichtbar zu Tage, weshalb die Reaktionen darauf kritischer als in anderen Zusammenhängen betrachtet werden: Auf dem Prüfstand steht häufig sowohl der unmittelbare Umgang in und mit der Situation als auch die sportrechtliche Aufarbeitung des Geschehenen im Nachgang.

Dabei ist festzustellen, dass sich die Behandlung von Diskriminierungen<sup>2</sup> im organisierten deutschen Fußballsport derzeit in einem dynamischen Prozess befindet. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist nach § 4 Nr. 2 d) seiner Satzung ausdrücklich zur „Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung“ verpflichtet. Darüber, was dies im Konkreten zu bedeuten hat, wurde in der jüngeren Vergangenheit kontrovers diskutiert. Vermehrte rassistische Vorfälle in verschiedenen Spielklassen und wiederkehrende Schmähungen gegen *Dietmar Hopp* in der Bundesliga führten dazu, dass der sog. Drei-Stufen-Plan<sup>3</sup> insbesondere in der Spielzeit 2019/2020 in aller Munde war. In diesem Zusammenhang räumte der DFB ein, nicht immer konsequent gehandelt zu haben und kündigte eine korrigierte Vorgehensweise an.<sup>4</sup> Veränderungen ergaben sich jüngst auch bei der Ausgestaltung der Normen. Nach entsprechendem Vorschlag der DFB-Projektgruppe „Sportrechtliche Bearbeitung von Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen“<sup>5</sup> wurde der Diskriminierungsstatbestand nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB durch den 44. DFB-Bundestag reformiert.

Das alles nimmt der vorliegende Beitrag zum Anlass, die Diskriminierungsstatbestände aller deutschen Fußball-Landesverbände systematisch aufzuarbeiten und zu untersuchen – und so den *status quo* für eine anschließende Diskussion zu ermitteln. Hierzu werden zunächst (unter II.) die Grundlagen des Antidiskriminierungsrechts im internationalen und nationalen Fuß-

ballstrafrecht skizziert. Anschließend werden (unter III.) die Diskriminierungsstatbestände der deutschen Landesverbände einerseits untereinander, andererseits mit der (reformierten) Regelung des DFB abgeglichen und so Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet. Der Beitrag berücksichtigt dabei ausschließlich die Regelungen der 21 Landesverbände, die fast alle über eine eigene Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) verfügen<sup>6</sup>; die einzige Ausnahme stellen die drei Verbände des Westdeutschen Fußballverbandes (Niederrhein, Mittelrhein, Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen) dar, die auf ein gemeinsames Regelwerk aus Satzungen und Ordnungen zurückgreifen. Soweit vereinzelte Verbände über gesonderte Strafordnungen (StraFO) verfügen, wurden diese in die Analyse miteinbezogen. Schließlich werden die bestehenden landesverbandlichen Diskriminierungsstatbestände (unter IV.) bewertet – insbesondere mit Blick darauf, wie sich die festgestellten Regelungsdefizite im Sinne einer ganzheitlichen Antidiskriminierungsarbeit schließen lassen könnten – und geschlossen werden sollten.

## II. Grundlagen des sportverbandlichen Antidiskriminierungsrechts

An der Spitze der Diskriminierungsverbote im organisierten Fußballsport steht die Regelung des Weltverbandes Fédération Internationale de Football Association (FIFA) als auch die des Europäischen Fußballverbandes Union of European Football Associations (UEFA).

### 1. Regelungen der FIFA und UEFA

Die FIFA setzte sich nach rassistischen Vorfällen intensiv mit der Frage auseinander, wie seitens des Sports darauf reagiert werden soll.<sup>7</sup> Zuvor blieben derartige Vorfälle zwar nicht zwingend ungesühnt, konnten aber allenfalls als „unsportliches Verhalten“ oder „sportwidriges Betragen“ geahndet werden. Die Nationalverbände wurden im Jahr 2006 verpflichtet, die neu geschaffenen Normen, die sich zunächst nur auf die Merkmale *Rasse*<sup>8</sup>, *Hautfarbe*, *Sprache*, *Religion* und *Herkunft* bezogen, ebenfalls in ihr Satzungswerk aufzunehmen.<sup>9</sup> In den Folgejahren wurden inhaltliche Erweiterungen vorgenommen, sodass nun im FIFA-Disziplinarreglement der Ausgabe 2019 unter dem Punkt 13 die folgende, recht ausführliche Formulierung zu finden ist:

„Wer ein Land, eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache,

1 Mittlerweile existieren mit Art. 14 EMRK, Art. 21 GRCh im Völker- und Europarecht vor Diskriminierung schützende Normen. Im nationalen Kontext sind insbesondere Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG sowie seit August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu nennen.

2 Unter Diskriminierungen verstehen die Autoren in diesem Zusammenhang Abwertungen von Menschen anhand von tatsächlichen und/oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen. Zur Komplexität des Diskriminierungsbegriffs *Peucker/Lechner*, Machbarkeitsstudie: Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung?! – Bestandsaufnahme und Ausblick, 2010, S. 8 f.

3 Dieses Instrument wurde bereits vor einigen Jahren entwickelt, um bei Diskriminierungsvorfällen während des laufenden Spiels eingreifen zu können. Auf der *ersten* Stufe ist eine Spielunterbrechung vorgesehen, die mit einer Stadiondurchsage einhergeht. Sofern dies keine Wirkung erzielt, sollen sich die Mannschaften auf der *zweiten* Stufe in die Kabinen begeben und es soll erneut eine Stadiondurchsage erfolgen. Ruft dieses Vorgehen immer noch keine (positive) Änderung hervor, wird das Spiel auf der *dritten* Stufe abgebrochen.

4 *Vester*, „So eine Fotze, die sieht doch nichts!“ – Eine empirische Annäherung an das Erleben und den Umgang mit persönlichen Diskriminierungen von Schiedsrichterinnen im deutschen Amateurfußball, FuG 2020, 25.

5 Diese Projektgruppe wurde im Zuge der aktuellen Diskussionen um die Sicherheit von Fußballschiedsrichtern ins Leben gerufen. Neben den beiden Autoren gehörten dieser *Stephan Oberholz*, Vorsitzender des DFB-Sportgerichts, und *Daniel Scherr*, Referent im Rechtsberatungsreferat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, an.

6 Berücksichtigt wurden die Rechts- und Verfahrensordnungen sowie die Strafordnungen in der jeweils gültigen Fassung am 1. 8. 2022.

7 *Vester/Osnabrügge*, Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? – Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit, in: *Boers/Schaeffer* (Hrsg.): *Kriminologische Welt in Bewegung*, 2018, S. 752, 753 f.

8 Das Wort *Rasse* wurde zunächst in das Regelwerk des DFB aufgenommen, mittlerweile aber durch eine andere Formulierung ersetzt. Wie nachfolgend noch erläutert wird, spiegelt dies eine seit Jahren anhaltende Grundsatzdiskussion um den Begriff der „Rasse“ wider, die derzeit in Deutschland insbesondere im Zusammenhang mit der Nennung im Grundgesetz geführt wird.

9 *Hilpert*, Fußballstrafrecht, 2009, § 9 Rn. 76.

*Religion, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird mit einer Sperre für mindestens zehn Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne oder einer anderen angemessenen Disziplinarmaßnahme belegt.*<sup>10</sup>

Auf europäischer Ebene hält die UEFA mit Art. 14 Abs. 1 Rechtspflegeordnung von 2020 eine ähnliche Norm vor, die dasselbe Strafmaß für eine diskriminierende Handlung vorsieht, in der aber weniger Merkmale explizit benannt werden:

*„Wer gemäß Artikel 3 der Disziplinargewalt der UEFA untersteht und eine Person oder eine Gruppe von Personen in jeglicher Form u. a. wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion, ethnischen Abstammung, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstößenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für mindestens zehn Spiele oder auf bestimmte Zeit gesperrt oder anderweitig in angemessener Weise bestraft.“*<sup>11</sup>

## 2. Nationale Regelungen

Auch im deutschen Fußballsport kommt dem Thema Antidiskriminierung mittlerweile eine große Bedeutung zu, wie sich beim Studium der Satzung des DFB feststellen lässt. Dementsprechend macht *Osnabrügge* zu Recht auf die enormen verbandspolitischen Dimensionen des Themenkomplexes aufmerksam: Nimmt man die Satzung des DFB ernst, gehöre „zur Aufgabe, den Spielbetrieb nachhaltig zu führen und zu organisieren, [...] eine nachhaltige Sanktionierung von Diskriminierungen“, ebenso sei die „Diskriminierungsfreiheit als Wert aktiv zu fördern“<sup>12</sup>. Konkret sanktioniert wurden Diskriminierungen auf Grundlage von § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO des DFB, der bis zur Neufassung durch den 44. DFB-Bundestag wie folgt lautete:

*„Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.“*

Diese Regelung des DFB orientierte sich zwar ganz offensichtlich an der eben vorgestellten Regelung der UEFA, variiert an der einen oder anderen Stelle aber doch: Das betrifft sowohl Unterschiede bei der Aufzählung der einzelnen Merkmale aufgrund derer diskriminiert werden kann, aber auch das Mindeststrafmaß. Offenkundig gab es Unterschiede in der Frage, wie Diskriminierungen genau zu definieren und zu sanktionieren sind. Jüngst wurde § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO auf Antrag des DFB-Präsidiums durch den 44. Bundestag des DFB zur „Präzisierung der Tatbestandsmerkmale zu Diskriminierung“<sup>13</sup> neugefasst;

die am 31. 3. 2022 in den Offiziellen Mitteilungen des DFB (Nr. 3/2022) verkündete Fassung lautet wie folgt:

*„Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.“*

Die Diskriminierung wurde zwischenzeitlich auch in allen Rechts- und Verfahrensordnungen der Landesverbände in irgendeiner Form normiert, nachdem der DFB seinen Mitgliedverbänden auferlegte, dessen Regelung bei sich einzuführen und zu vollziehen<sup>14</sup>. Lediglich der Südbadische Fußballverband hatte bis vor kurzem noch keinen speziellen Diskriminierungstatbestand, obwohl § 7 a Nr. 2 RuVO bereits zuvor eine zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle vorsah. Diese Regelungslücke wurde – nach einem Vorschlag der beiden Verfasser – durch Beschluss des Verbandstags im Juni 2020 geschlossen: Nach den (neu geschaffenen) §§ 75 a, 92 a, 99 a RuVO kann nunmehr die Diskriminierung durch Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten und weitere Personen bestraft werden. Zum Teil wird die Diskriminierung in den Landesverbänden als schwerer oder besonderer Fall der Unsportlichkeit sanktioniert. Dies gilt etwa im Westdeutschen Fußballverband (§ 12 Abs. 2 RuVO) und in Bayern (§ 47 a Abs. 2 RuVO).

## III. Gemeinsamkeit und Unterschiede der landesverbandlichen Diskriminierungstatbestände

Das grundsätzliche Erfordernis einer Sanktionierung haben sowohl der DFB als auch die Landesverbände mittlerweile erkannt. Beim systematischen Vergleich aller Vorschriften lassen sich (überwiegend regionale) Gemeinsamkeiten, aber auch gravierende Unterschiede feststellen.

### 1. Adressatenkreis

Die Regelung des DFB in § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO beschreibt die Adressaten schlicht mit der Formulierung „wer“. Die landesverbandlichen Regelungen folgen teilweise der des DFB, indem sie ebenfalls mit einer solchen Generalklausel alle Personen erfassen, die ihrer Strafgewalt unterliegen. Andere Landesverbände haben gesonderte Abschnitte für verschiedene Tätergruppen. Dort gibt es eigene Tatbestände jeweils für die Gruppen Spieler, Vereine, Schiedsrichter oder sonstige Personen. Bereits insoweit lässt sich teils ein Regelungsdefizit feststellen: Im Württembergischen Fußballverband können zwar „Trainer, Offizielle und Anhänger“ (§ 79 RuVO) sowie „Spieler“ (§ 82 RuVO) als Täter einer Diskriminierung sanktioniert werden. Es fehlt allerdings an einem Diskriminierungstatbestand für „Schiedsrichter und -assistenten“ in den §§ 93 ff. RuVO, obwohl gerade diesen eine Vorbildfunktion zukommt.

10 FIFA Disziplinarreglement, Ausgabe 2019, S. 13, <https://digitalhub.fifa.com/m/650c75d3bee52b7c/original/t2hm4koa3ijqjva9q4-pdf.pdf> (abger. am 4. 8. 2022).

11 UEFA, Rechtspflegeordnung, Ausgabe 2020, S. 15, [https://documents.uefa.com/v/u/kmAnEshiaFkCrh-UA\\_72Tw](https://documents.uefa.com/v/u/kmAnEshiaFkCrh-UA_72Tw) (abger. am 4. 8. 2022).

12 *Osnabrügge*, Anti-Diskriminierung im Fußball, 2017, S. 6 f.

13 [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/256418-09\\_Abaenderungs-\\_und\\_Dringlichkeitsantraege\\_DFB-Bundestag\\_2022.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/256418-09_Abaenderungs-_und_Dringlichkeitsantraege_DFB-Bundestag_2022.pdf) (abger. am 4. 8. 2022).

14 *Hilpert*, Fußballstrafrecht, 2009, § 9 Rn. 77.



Aufgrund der verschiedenen Regelungssystematiken der Landesverbände variiert die Anzahl der Diskriminierungstatbestände zwischen einer Generalklausel bis hin zu vier verschiedenen Normen, die an der Funktion der einzelnen Personengruppen ansetzen. In Bezug auf den geschützten Personenkreis stimmen die Regelungen überein, soweit Angaben erfolgen. Alternativ werden diskriminierende Handlungen gegenüber einer (anderen) Person oder Personengruppe bzw. Gruppe von Personen sanktioniert.

## 2. Tatbestand

Zentral ist die konkrete Tathandlung der Diskriminierung. Viele Landesverbände orientieren sich dabei am Wortlaut von § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO des DFB. Danach besteht das verbotene Verhalten in einer herabwürdigenden, diskriminierenden oder verunglimpfenden Äußerung oder Handlung im Zusammenhang mit einem verpönten Bezugspunkt.

Unterschiede der landesverbandlichen Regelungen lassen sich bei den Diskriminierungsmerkmalen ausmachen: Nach der Regelung des DFB kann sich die Tathandlung derzeit auf folgende Merkmale beziehen: *Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität*. Diese Aufzählung ist jedoch nicht (mehr) enumerativ. Vielmehr können aufgrund eines Auffangtatbestandes mittlerweile auch diejenigen bestraft werden, die „sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend“ verhalten. Einen solchen Auffangtatbestand hatte der Sächsische Fußballverband bereits zuvor.<sup>15</sup> Einen ähnlichen Weg wählt auch der Westdeutsche Fußballverband (§ 12 Abs. 2 RuVO) sowie der Bremer Fußballverband (§ 9 Nr. 2 StrafO): Dort werden die

Merkmale lediglich als Regelbeispiele aufgezählt („insbesondere“). Ebenfalls offengehalten und dabei aber deutlich unspezifischer ist die Regelung des Fußballverbandes Schleswig-Holstein. Dort wird sogar gänzlich auf den Begriff der Diskriminierung verzichtet und stattdessen erläutert, dass sich eines unsportlichen Verhaltens insbesondere schuldig mache, „wer sich fremdenfeindlich, rassistisch, politisch extremistisch, obszön, anstößig oder provokativ beleidigend verhält“ (§ 2 Nr. 2 b RVO). Hier besteht eine große Ähnlichkeit zu § 9 Nr. 1 RuVO des DFB, wobei in der Landesverbandsnorm keine vergleichbare Konkretisierung wie in der nachfolgenden Nr. 2 von § 9 RuVO des DFB erfolgt.<sup>16</sup> Ebenfalls kaum Merkmale nennt der Niedersächsische Fußballverband. Dort wird nach §§ 42 (30), 43 (13), 44 (7), 45 (7) RuVO an „diskriminierendes, menschenverachtendes oder rassistisches Verhalten“ von Vereinen und ihren „Anhängern“, „Spielern“ und „Schiedsrichtern“ sowie von „Übungsleitern, Betreuern und Funktionären“ angeknüpft.

Fraglich ist, inwieweit eine explizite Aufzählung von Merkmalen vor allem dahingehend sinnvoll sein dürfte, Menschen für unterschiedliche Diskriminierungsformen zu sensibilisieren. So führt allem voran die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf ihrer Homepage derzeit sechs von ihr zu bearbeitende Themenbereiche auf, und zwar: *Alter, Behinderung und chronische Krankheiten, (ethnische) Herkunft/Rassismus, Geschlecht, Religion/Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung/Identität*.<sup>17</sup> Im Folgenden werden diese Gründe (aufgrund derer die Antidiskriminierungsstelle derzeit insbesondere tätig wird) mit den in den einzelnen landesverbandlichen Regelungen aufgeführten Merkmalen abgeglichen.

Tabelle 1: Übersicht über die in den verbandssportlichen Regelungen aufgeführten Diskriminierungsmerkmale (Stand der Auswertung: 1. 8. 2022)

	Alter	Behinderung und chronische Krankheiten	(Ethnische) Herkunft/ Rassismus	Geschlecht	Religion/ Weltanschauung	Sexuelle Orientierung bzw. Identität	weitere Merkmale (spezifisch)	Auffangtatbestand
DFB	✓	✓	✓	✓	✓	-	Hautfarbe, Sprache	✓
Baden	-	-	✓	✓	✓	-	Hautfarbe, Sprache	✓
Bayern	✓	✓	✓	✓	✓	-	Hautfarbe, Sprache	✓
Berlin	-	-	✓	✓	✓	-	Rasse, Hautfarbe, Sprache	✓
Brandenburg	-	-	✓	✓	✓	-	Hautfarbe, Sprache	✓
Bremen	-	✓	✓	✓	✓	✓	„behauptete Rasse“, Nationalität, Hautfarbe, Sprache	✓
Hamburg	-	-	✓	-	✓	-	Rasse, Hautfarbe, Sprache	✓
Hessen	-	-	✓	✓	✓	-	Hautfarbe, Sprache	✓
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	✓	✓	✓	-	Rasse, Hautfarbe, Sprache	✓

15 Nolte, Diskriminierungsverbote im Fußball – Ein Handbuch für die Praxis, 2016, S. 42.

16 Wie sich bei Nolte S. 121 entnehmen lässt, beinhaltet die Rechtsordnung in der Fassung vom 14. 9. 2015 unter § 20 folgenden Satz: „Bei einer Verurteilung wegen Diskriminierung und ähnlicher Tatbestände (§ 1 b) ist § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB anzuwenden“. Dieser Passus ist in der letzten Fassung vom 24. 8. 2019 allerdings nicht mehr enthalten. Unter den Leitsätzen der Rechtsprechung findet sich auf der Homepage unter dem Punkt „Rassismus“ vom 4. 1. 2010 jedoch noch diese Definition: „Rassistische Äußerungen sind solche, die geeignet sind, die Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft herabzuwürdigen oder zu verunglimpfen“, siehe <https://www.shfv-kiel.de/leitsaetze-der-rechtsprechung> (abger. am 4. 8. 2022).

17 Siehe <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/diskriminierungsmerkmale-node.html;jsessionid=D3D539DB2070AC9613E72F68F4FE52AD.intranet231> (abger. am 4. 8. 2022).

	Alter	Behinderung und chronische Krankheiten	(Ethnische) Herkunft/Rassismus	Geschlecht	Religion/Weltanschauung		Sexuelle Orientierung bzw. Identität	weitere Merkmale (spezifisch)	Auffangtatbestand
Niedersachsen	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Rheinland	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Hautfarbe, Sprache	✓
Saarland	-	-	✓	-	✓	-	-	Rasse, Hautfarbe, Sprache	✓
Sachsen	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Hautfarbe, Sprache	✓
Sachsen-Anhalt	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Sprache	✓
Schleswig-Holstein	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Südbaden	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Hautfarbe, Sprache	✓
Südwestdeutscher FV	-	-	✓	-	✓	-	-	Rasse, Hautfarbe, Sprache	✓
Thüringen	-	-	✓	-	✓	-	-	Hautfarbe, Sprache	-
Westdeutscher FV: Mittelrhein Niederrhein Westfalen	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	„behauptete Rasse“, Nationalität, Hautfarbe, Sprache	✓
Württemberg	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Hautfarbe, Sprache	✓

Quelle: Eigene Darstellung.

Zunächst fällt auf, dass Diskriminierung aufgrund des *Alters* bislang kaum Berücksichtigung findet. Auch der DFB ergänzte dieses Merkmal erst im jüngsten Überarbeitungsprozess; der Bayerische Fußball-Verband übernahm die Neuformulierung des DFB zum 1. 7. 2022 und ist damit derzeit der einzige Landesverband, der das *Alter* dezidiert aufführt.

Wie sich der Tabelle weiter entnehmen lässt, folgen viele Landesverbände den aufgezählten Merkmalen der bis zum 44. Bundestag geltenden Fassung. Gleichwohl sind durchaus Unterschiede festzustellen: Insbesondere die Merkmale *Geschlecht* und *sexuelle Orientierung/Identität* sind bei einigen Landesverbänden (§ 34 Abs. 2 RuVO des Hamburger Fußballverbandes<sup>18</sup>, § 45 Abs. 2 RuVO des Thüringer Fußballverbandes, § 1 Abs. 2 Nr. 2 StraFO des Saarländischen Fußballverbandes, § 12 Nr. 2 StraFO des Südwestdeutschen Fußballverbandes) nicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Verbände an der Norm des DFB in der Fassung vor dem Jahr 2016 orientierten, in der wiederum diese Merkmale noch nicht aufgezählt wurden.<sup>19</sup> Interessanterweise benannten die §§ 23, 40, 48, 55 StraFO a. F. des Hessischen Landesverbandes bis vor kurzem zwar die *sexuelle Orientierung*, nicht aber das *Geschlecht* einer Person. Dieses wurde mittlerweile durch den Vorstand am 2. 4. 2022 in der StraFO (nun: § 18) ergänzt.<sup>20</sup> Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Sächsische Fußballverband, der bereits sehr frühzeitig sowohl das *Geschlecht* als auch die *sexuelle*

*Orientierung* im Wege der landesverbandlichen Autonomie aufgenommen hatte.<sup>21</sup>

Des Weiteren ist zu bemerken, dass es auf Landesverbandsebene auch Formulierungen gibt, die über die Merkmale der DFB-Regelung hinausgehen: § 12 Abs. 2 RuVO des Westdeutschen Fußballverbandes und § 9 Nr. 2 RuVO des Bremer Fußballverbandes erfassen – wie bereits beschrieben – die Merkmale lediglich als Regelbeispiele. Zudem werden als zusätzliche Merkmale eine *behauptete Rasse*, die *Nationalität*, die *Weltanschauung* und eine *tatsächliche oder angenommene Behinderung* genannt. Damit halten der Landesverband Bremen und die drei Verbände des Westdeutschen Fußballverbandes (Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen) die bislang differenziertesten Regelungen im deutschen Amateurfußball bereit.

Auch wird dabei deutlich, dass sich diese Landesverbände bereits mit dem Diskurs des Rassebegriffs auseinandergesetzt haben, der seit längerer Zeit<sup>22</sup> geführt wird, vor kurzem hinsichtlich der Erwähnung in Art. 3 Abs. 3 GG<sup>23</sup>. So betonten Wissenschaftler im

21 Näher Nolte aaO. S. 47, 54 ff.

22 Vgl. etwa Cremer, „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ – Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, 2008, passim.

23 Siehe nur <https://www.sueddeutsche.de/politik/grundgesetz-deutschland-begriff-rasse-1.5085426> (abger. am 4. 8. 2022). So war im März 2021 zu vernehmen, dass sich die große Koalition darauf geeinigt habe, welche Formulierung statt dem Wort *Rasse* im Grundgesetz verankert werden soll (siehe <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-03/grundgesetz-rasse-aenderung-begriff-diskriminierung-rassistische-gruende> (abger. am 4. 8. 2022)). Dennoch kam es in der damaligen Legislaturperiode nicht mehr zu einer Gesetzesänderung (siehe <https://m.tagesspiegel.de/politik/doch-keine-verfassungs-aenderung-warum-es-vorerst-bei-rasse-im-grundgesetz-bleibt/27269802.html>, abger. am 4. 8. 2022). Da die „Ampel-Koalition“ jedoch im Rahmen ihres Koalitionsvertrags im November 2021 bereits ankündigte, den Begriff *Rasse* ersetzen zu wollen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit 2021, S. 96), ist davon auszugehen, dass eine Modifikation des Art. 3 Abs. 3 GG erneut zur Debatte stehen wird.

18 In der jüngsten Fassung (Juni 2022) wurde § 34 Abs. 1 RuVO zwar um das Wort „sexistisch“ erweitert, der Diskriminierungstatbestand als solcher in Abs. 2 blieb jedoch unverändert.

19 So wurden diese beiden Merkmale beispielsweise auch erst unlängst zum 1. 7. 2022 in der RuVO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ergänzt.

20 Gleichzeitig erfolgte dabei auch die Streichung des Begriffs der *Rasse*.

Rahmen der sogenannten „Jenaer Erklärung“ im Jahr 2019 erneut, dass es keinen biologischen Grund für die Einteilung in Rassen gibt. Richtigerweise ist das „Konzept der Rasse [...] das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung“<sup>24</sup>. Allerdings gibt es auch Gegenstimmen, die dafür plädieren, den Begriff weiterhin zu verwenden.<sup>25</sup> Keinesfalls dürfe der Begriff der *Rasse* ersatzlos gestrichen werden, da ansonsten eine Regelungslücke entstehen und das Verständnis von „Rasse als sozialer Konstruktion“ verloren gehen könnte.<sup>26</sup>

Begegnung werden kann diesem Begriffsproblem zumindest zu Teilen, indem beispielsweise nicht das Wort der *Rasse* benutzt, sondern stattdessen auf „Rassismus“ bzw. „rassistische Äußerungen“ oder aber eben – wie bei den genannten Verbänden – auf eine *behauptete Rasse* abgestellt wird. Das Wort *Rasse* verwenden derzeit noch fünf Landesverbände (§ 34 Abs. 2 RuVO des Hamburger Fußballverbandes, § 46 Abs. 2 RuVO des Berliner Landesverbandes, § 38 Nr. 1 h) RuVO des Fußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern, § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Strafo des Fußballverbandes Saarland und § 12 Nr. 2 Strafo des Südwestdeutschen Fußballverbandes). Damit stehen sie allerdings nicht alleine da; auch die FIFA und die UEFA verwenden nach wie vor den Begriff der *Rasse*, der auch international gebräuchlich ist.

### 3. Strafen

Die Regelung des DFB unterscheidet zunächst danach, wer die Tat begangen hat: Gem. § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO wird eine einzelne Person für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im Stadion aufzuhalten, sowie eine Geldstrafe von 12.000 bis zu 100.000 Euro verhängt. Nach S. 2 wird bei einem Offiziellen eine Mindestgeldstrafe in Höhe von 18.000 Euro fällig. § 9 Nr. 2 Abs. 2 S. 1 RuVO sieht bei Verstößen mehrerer Personen desselben Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft einen möglichen Punktabzug vor. Gem. § 9 Nr. 3 RuVO wird der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft, dessen „Anhänger einer Mannschaft“ ein solches Vergehen begehen, mit

einer Geldstrafe von 18.000 bis zu 150.000 Euro belegt.

Mit Blick auf die Regelungen der Landesverbände fällt zunächst auf, dass einige die Regelung des DFB wörtlich übernommen haben. Dies führt insbesondere zu einem für den Amateurbereich utopisch hohen Strafmaß: So will der Landesverband Baden (§ 3 Strafo) etwa einzelne Täter mit einer Geldstrafe von 12.000 bis zu 100.000 Euro belegen, obwohl dessen Ordnung nur Geldstrafen bis höchstens 5.000 Euro (§ 1 Abs. 1 c) Strafo) zulässt. Auch der Landesverband Rheinland nennt den Diskriminierungsstatbestand des DFB und dessen (hohen) Strafrahmen (§ 15 Abs. 1 Strafo); dieser gelte für seinen Bereich, jedoch sei „die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen bzw. des Vereins als ‚anderweitiger wichtiger Grund‘“ im Sinne der DFB-Regelung anzusehen (§ 15 Abs. 2 Strafo). Auch der Landesverband Saarland übernimmt schließlich den Diskriminierungsstatbestand des DFB und dessen (hohen) Strafrahmen (§ 1 Abs. 2 Strafo) grundsätzlich, wobei allerdings für seinen Bereich dessen Satzung „ohne Festlegung der vorstehenden *Mindeststrafen*“ gelten soll (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 Strafo). Danach kann als Geldstrafe (nur) „bis 5.000 € für Spieler, im Übrigen bis zu 25.000 €“ verhängt werden.

Andere Landesverbände haben zwar den Wortlaut der DFB-Vorschrift nahezu identisch übernommen, jedoch das Strafmaß verändert, so etwa der Sächsische Fußballverband in § 45 RuVO: Danach gilt die gleiche Mindestsperrstrafe von fünf Wochen wie in der Regelung des DFB. Die Geldstrafe wurde jedoch auf 500 bis zu 10.000 Euro angepasst, bei einem Offiziellen auf mindestens 750 Euro. Ähnlich ist dies auch beim Hamburger Fußballverband: Hier beträgt die Sperre gemäß § 34 RuVO mindestens vier Wochen, die Geldstrafen reichen von 500 bis zu 2.000 Euro, für Offizielle ist eine Mindestgeldstrafe von 1.000 Euro vorgesehen. Im Fußball-Landesverband Brandenburg beträgt die Mindestsperrstrafe nach § 8 a RuVO fünf Spiele und die Geldstrafe zwischen 500 bis zu 5.000 Euro, bei Offiziellen mindestens 750 Euro.

Tabelle 2: Übersicht über die Strafen gegen Spieler wegen Diskriminierung (Stand der Auswertungen: 1. 8. 2022)

	Sperrstrafe	Geldstrafe in EUR	Platzverbot	Sonstiges
DFB	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	-
Baden	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	-
Bayern	nicht unter 5 Wochen oder 5 Spielen	falls alleine: nicht unter 300	-	Ausschluss möglich; Verweis auf allgemeine Strafen (§ 47 Abs. 1 RuVO i. V. m. § 4 der Satzung)
Berlin	mind. 5 Spiele	300-3.000	obligatorisch	-
Brandenburg	mind. 5 Spiele	500-5.000	obligatorisch	-
Bremen	mind. 5 Wochen	bis zu 500	-	mögliche Verhängung von Auflagen, die auf Haltung Einfluss nehmen sollen
Hamburg	mind. 4 Wochen	500-2.000	fakultativ	-
Hessen	mind. 4 bis 36 Pflichtspiele	nicht unter 50	obligatorisch	-

24 Siehe <https://www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung> (abger. am 4. 8. 2022).

25 Majer/Pautsch, Das Grundgesetz und Diskriminierung wegen der „Rasse“ – Anmerkungen zur geplanten Neufassung von Art. 3 Abs. 3 GG, NJ 2021, 149, 152.

26 Barskanmaz, Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, KJ 2011, 382 ff.

	Sperrstrafe	Geldstrafe in EUR	Platzverbot	Sonstiges
Mecklenburg-Vorpommern	mind. 5 Pflichtspiele	-	-	Verweis auf allgemeine Strafen (§ 36 RuVO)
Niedersachsen	bis zu 1 Jahr	bis zu 5.000	-	evtl. Antrag auf zeitweise/dauerhafter Verbandsausschluss
Rheinland	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	-
Saarland	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	-
Sachsen	mind. 5 Wochen	500-10.000	obligatorisch	-
Sachsen-Anhalt	mind. 5 Wochen	bis zu 2.500	obligatorisch	-
Schleswig-Holstein	<i>keine explizite Strafandrohung in der RVO, Orientierung an der DFB-Norm</i>			
Südbaden	6-24 Pflichtspiele oder 6 Wochen bis 9 Monate	60-600	obligatorisch	-
Südwestdeutscher FV	5 Wochen bis 6 Monate	-	fakultativ	-
Thüringen	mind. 5 Wochen	250-20.000	obligatorisch	-
Westdeutscher FV: Mittlerrhein Niederrhein Westfalen	nicht unter 5 Spielen	nicht unter 500	-	mögliche Verhängung von Auflagen, die auf Haltung Einfluss nehmen sollen
Württemberg	6 Wochen bis 9 Monate	60-600	obligatorisch	-

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Wesentlichen übernehmen die landesverbandlichen Regelungen die Strafarten und -rahmen für die Spieler, insbesondere orientieren sie sich an der oben genannten Sperre von fünf Wochen.<sup>27</sup> Bei den Geldstrafen wird hingegen zumeist ein niedrigerer Strafrahmen als der des DFB festgesetzt. Sehr niedrig ist dabei eine Mindeststrafe von 50 Euro nach § 18 StraFO des Hessischen Landesverbandes, zwei Landesverbände sehen sogar überhaupt keine Geldstrafe für Spieler vor (Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern und Südwestdeutscher Fußballverband). Abgesehen von der Übernahme der hohen Strafen des DFB reichen die Geldstrafen bis zu 20.000 Euro (§ 45 Abs. 2 RuVO des Thüringer Fußballverbandes; bei einem Verstoß durch mehrere Personen: § 45 Abs. 3 des Sächsischen Fußballverbandes). Gem. § 85 RuVO des Württembergischen Fußballverbandes beträgt die Geldstrafe gegenüber diskriminierenden Spielern von 60 bis zu 600 Euro, gem. § 79 RuVO bei „Trainern, Offiziellen und Anhängern“ zwischen 150 bis zu 1.000 Euro. Daneben halten die sportverbandlichen Tatbestände als (kumulative) Strafarten Punktabzug, Aufenthaltsverbot im Stadion, Ausschluss der Öffentlichkeit, teilweise bis hin zum Wettbewerbsausschluss vor. Die schwerste Sanktion eines Spielers ist der Antrag auf zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss aus dem Niedersächsischen Fußballverband (§ 43 (13) RuVO); die Möglichkeit des Ausschlusses wird auch in § 7 Abs. 3 der Satzung des Hamburger Fußballverbandes für Vereine oder eines deren Mitglieder explizit benannt.

Erwähnenswert ist im Zusammenhang mit dem Strafmaß schließlich, dass nach § 9 Nr. 4 RuVO des DFB die Möglichkeit der Strafmilderung besteht oder von einer Bestrafung abgesehen werden kann, „wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden

trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen“; dies wurde von mehreren Landesverbänden entsprechend übernommen.<sup>28</sup> Das ist zum einen besonders praxisrelevant, zum anderen aber auch dogmatisch interessant, da hiermit von der – bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie national vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom BGH<sup>29</sup> bestätigten – verschuldensunabhängigen Haftung der Vereine für ein Fehlverhalten ihrer Anhänger nach § 9 a RuVO des DFB abgewichen wird.

#### 4. Weitere Besonderheiten

Zwei Landesverbände haben zusätzliche Tatbestände geschaffen, die an den der Diskriminierung anknüpfen. Danach wird sowohl im Sächsischen Fußballverband nach § 46 RuVO als auch im Fußball-Landesverband Brandenburg nach § 8 a RuVO bestraft, wer „Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht“. Diese Regelungen finden in der RuVO des DFB bzw. der der anderen Landesverbände (bislang) keine Entsprechung.

#### IV. Bewertung der bestehenden Regelungen

Im Folgenden werden die Diskriminierungstatbestände der Landesverbände bewertet; dabei wird zudem auf – einfach vorzunehmende, aber sinnvolle – Möglichkeiten zur Reformierung aufmerksam gemacht.

<sup>27</sup> Teilweise verhängen Verbände statt Sperrwochen äquivalent eine Anzahl an Sperrspielen.

<sup>28</sup> Eingehend zur Exkulpationsmöglichkeit Nolte aaO S. 72 ff.  
<sup>29</sup> BGH NJW 2022, 245, 247.



## 1. Diskriminierungsmerkmale

Zuvorderst sollte darauf geachtet werden, dass tatsächlich alle Personengruppen, die der Strafgewalt des Verbandes unterstehen, sanktioniert werden können, sei es durch eine Generalklausel oder besondere Regelungen. Größere inhaltliche Differenzen zwischen einzelnen Landesverbänden können in der Zusammenarbeit mitunter zu Irritationen führen, wenn unter einem bestimmten Oberbegriff, in diesem Fall der (Anti-)Diskriminierung, verschiedene Sachverhalte verstanden werden. Ebenso ist ganz grundsätzlich nur schwer nachvollziehbar, warum eine Aussage wie „Du spielst wie eine Schwuchtel!“ im einen Landesverband als diskriminierendes Verhalten gewertet wird, dies aber wenige Kilometer weiter (über die Landesverbandsgrenzen hinaus) nur eine Unsportlichkeit darstellen soll.

Ebenso problematisch kann die (Nicht-)Aufzählung einzelner Merkmale sein, wenn sich diese maßgeblich von anderen Landesverbänden unterscheidet. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass es sich hier um eine bewusste Gewichtung einzelner Merkmale handelt, obwohl diese nicht intendiert war. In den meisten Fällen dürften sich Abweichungen vor allem dadurch erklären lassen, dass es sich hierbei um die Übernahme von Normen handelt, die in dieser Form auf Bundesebene mittlerweile nicht mehr existieren. Für Außenstehende, die mit der Organisationsstruktur und Arbeitsweise der Sportverbände nicht vertraut sind, ist jedoch nicht auf den ersten Blick ersichtlich, ob nicht doch eine gewollte Schwerpunktsetzung bezüglich einzelner Parameter vorliegt. Zwingend vermieden werden sollte zudem eine Wertung, welche Diskriminierungsform nun im Gegensatz zu anderen am „schlimmsten“ sei.<sup>30</sup> Denn eines steht sicher fest: Es gibt keine „gute“ Diskriminierung.

Doch wie könnte eine adäquate Formulierung aussehen? Grundsätzlich sind zwei Stoßrichtungen denkbar: Zunächst kann eine offene Abfassung gewählt werden, die darauf abzielt, dass jede gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. menschenverachtende und herabwürdigende Handlung als Diskriminierung gilt. Durch dieses Vorgehen wäre sichergestellt, dass künftig problemlos auch Merkmale erfasst werden könnten, die die Mehrheitsgesellschaft heute (noch) nicht „auf dem Radar“ hat. Allerdings geht damit die Unsicherheit einher, wo genau die Grenze zwischen einer Diskriminierung und einer Beleidigung zu ziehen ist. Wie sich in der Vergangenheit zeigte, führt eine unspezifische Formulierung zu einem sog. „Overreporting“ an Fällen und zwar dergestalt, dass Schiedsrichter einfache Beleidigungen als Diskriminierungen melden.<sup>31</sup> Daher spricht vieles für den anderen, von den meisten Landesverbänden bereits eingeschlagenen Weg, explizit verpönte Diskriminierungsmerkmale zu benennen. Neben einer eindeutigeren Handhabung in der Sportgerichtsbarkeit hat dies den Vorteil, dass durch eine dezidierte Benennung auch an anderer Stelle ein Problembewusstsein für Ausgrenzungsthematiken geweckt werden kann. Dabei müssen die Fußballverbände darauf achten, dass die aufgeführten Merkmale zeitgemäß sind und diese kon-

tinuierlich an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden.<sup>32</sup>

Den Landesverbänden ist folglich zu empfehlen, die Merkmale der Diskriminierungstatbestände zu ergänzen, soweit diese noch nicht alle von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes identifizierten Bereiche berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein mögliches Regelungsdefizit nicht über einen Auffangtatbestand kompensiert werden kann. Dies trifft namentlich auf § 45 Abs. 2 der RuVO des Landesverbandes Thüringen zu, dessen Aufzählung abschließend ist.

## 2. Strafen

Weiter ist fraglich, inwiefern Diskriminierungen mit den vorgesehenen Strafen und Strafarten wirksam begegnet werden kann. Im Lagebild des DFB werden zwar regelmäßig Diskriminierungsvorfälle im niederen vierstelligen Bereich gemeldet; etwa kam es in der Saison 2017/2018 bei über 1,5 Millionen Fußballspielen in Deutschland in 2.768 Spielen (0,21 %) zu einer Diskriminierung<sup>33</sup>. Dennoch erfolgt eine explizite Aburteilung als Diskriminierung nur in wenigen Fällen.

Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle, auch die hohen Strafrahmen der Normen sind dafür mitverantwortlich.<sup>34</sup> Vor allem die (teils unklare) Übernahme der Strafrahmen des DFB für Geldstrafen im Amateurfußball ist daher kritisch zu bewerten. Diese Strafrahmen sind – selbst wenn man im Einzelfall die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen bzw. des Vereins“ (§ 15 Abs. 2 Hs. 2 StrafO des Fußballverbands Rheinland) berücksichtigt – für Amateurvereine vollkommen unrealistisch und werden deshalb in der Praxis auch deutlich unterschritten. Solch ein Vorgehen ist nicht nur aus rechtlicher Sicht problembehaftet; ein Absenken der in der Norm vorgesehenen Strafe kann falsche Signale für die Verurteilten, aber auch für die Betroffenen aussenden. Vor allem „unerfahrene“ Sportrichter dürfte dies davon abhalten, eine diskriminierende Handlung als solche (und nicht alternativ als Beleidigung oder Unsportlichkeit) abzuurteilen. Um die Handhabbarkeit in der Praxis zu optimieren, sollten die Geldstrafen daher präventiv für den Amateurbereich angepasst werden. Dabei darf die Mindeststrafe nicht zu niedrig angesetzt sein, um die abschreckende Wirkung nicht zu verlieren und sich deutlich vom Unrechtsgehalt gewöhnlicher Beleidigungen abzugrenzen. Eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro dürfte diese Anforderungen sicher nicht erfüllen.

Diskussionswürdig sind ferner die Längen der Sperrstrafen. Zwar sind diese bereits deutlich geringer als in den jeweiligen Regelungen der FIFA und der

32 So lässt sich beispielsweise die Frage stellen, inwieweit die bislang von den meisten Landesverbänden verwendeten Bezugspunkte *Geschlecht* und *sexuelle Orientierung* alle derzeit diskutierten Facetten der geschlechtlichen und sexuellen Identität umfassen. Diesbezüglich ist erwähnenswert, dass im Berliner Fußball-Verband zum 1. 7. 2020 innovative Regelungen zum Spielrecht von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in Kraft getreten sind (§ 3 Nr. 2 der Meldeordnung); jüngst haben nun auch die Landesverbände Hamburg (§ 4 a der Spielordnung) und Sachsen-Anhalt (§ 4 d der Spielordnung) sowie der Westdeutsche Fußballverband (§ 8 Abs. 5 a) und b) der Spielordnung) ebenso wie der DFB (§ 10 Nrn. 6 und 7 der Spielordnung, § 7 g der Jugendordnung und § 4 Nr. 3 der Jugendordnung) auf die Einführung des dritten Geschlechtseintrags „divers“ mit entsprechenden Anpassungen ihrer Regelwerke reagiert.

33 DFB, Nachhaltigkeitsbericht 2019, S. 91, [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/210330-Nachhaltigkeitsbericht.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/210330-Nachhaltigkeitsbericht.pdf) (abger. am 4. 8. 2022).

34 *Vester/Osnabrügge* aaO. S. 757.

30 Vgl. dazu *Vester* aaO. 22, 25.

31 *Osnabrügge* aaO. S. 12.



UEFA. Je nach Art des Vergehens – insbesondere bei leichteren Fällen im Jugendbereich – sind diese aber unverhältnismäßig hoch, vor allem, wenn zeitgleich ein Platzbetretungsverbot ausgesprochen werden muss. Diesbezüglich wäre eine Differenzierung zwischen Aktiven und Junioren, wie sie teilweise bereits gehandhabt wird, erstrebenswert.

### 3. Zusätzlich: Weitergehende (Antidiskriminierungs-) Maßnahmen

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit (rein) sportrechtliche Repression ausreichend ist, um das Problemfeld Diskriminierung nachhaltig zu bearbeiten oder ob dafür kumulativ andere Ansätze notwendig sind. Zu denken wäre dabei insbesondere an alternative (Sanktions-)Maßnahmen, wie sie bei Gewaltvorfällen teilweise bereits zum Einsatz kommen (z. B. ein verpflichtender Besuch von Gewaltpräventionsseminaren). Vereinzelt wird dies von einigen Landesverbänden, beispielsweise mit begleiteten Besuchen in KZ-Gedenkstätten nach rechtsextremen Vorfällen, bereits angewandt. Auch wenn dies in mehrfacher Hinsicht einen größeren Aufwand darstellt, ist in Erwägung zu ziehen, einen hohen Strafraum aufrecht zu erhalten, aber den Tätern zugleich die Möglichkeit zur Strafreduzierung zu geben, wenn sie Auflagen erfüllen, die thematisch mit der Aufarbeitung ihrer Handlung in Verbindung stehen. So könnte der Fußballsport der Vorbildfunktion, die ihm häufig zugeschrieben, aber auch selbst von ihm propagiert wird, noch besser gerecht werden.

### V. Fazit

Wie die Fußballverbände die Diskriminierungstatbestände konkret ausgestalten, ist ihnen im Rahmen ihrer Verbandsautonomie selbst überlassen, solange der DFB insoweit nicht etwa über den Masterplan verpflichtende Vorgaben macht oder ihm nach § 6 Nr. 4 seiner Satzung die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit übertragen wird, sodass er für die Landesverbände umzusetzende, allgemeinverbindliche Rege-

lungen erlassen könnte. Weiter wird die Verbandsautonomie dadurch eingeschränkt, dass die Mitgliedsverbände des DFB, sofern eine Entscheidung „diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte“, diesem gegenüber zur Meldung innerhalb einer Woche verpflichtet sind; gegen diese landesverbandliche Entscheidung kann der DFB-Kontrollausschluss Revision einlegen (§ 50 Nr. 3 Abs. 2 DFB-Satzung). Schließlich kann der DFB-Kontrollausschluss selbst Anklage beim DFB-Sportgericht erheben, wenn und weil ein Landesverband in einem solchen Fall untätig bleibt (§ 50 Nr. 3 Abs. 3 DFB-Satzung).

Bei den hier aufgezeigten Wegen gibt es Pro und Contra, weswegen die konkrete Ausgestaltung der Norm nicht zuletzt davon abhängig gemacht werden sollte, wie sie sich in die bestehenden Normen und deren Systematik einfügt. Unabhängig davon, *wie* die Diskriminierungstatbestände gefasst werden, ist es vielmehr entscheidend, *dass* die verantwortlichen Stellen – aber letzten Endes auch die handelnden Personen auf dem Fußballplatz – Diskriminierungen erkennen und diese als solche sportrechtlich sanktioniert werden. Wie wichtig eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten ist, wird beispielsweise deutlich, wenn man sich genauer mit antisemitischen Vorfällen auseinandersetzt. Da es sich bei Antisemitismus um ein vielschichtiges Phänomen handelt<sup>35</sup>, kann es passieren, dass eine antisemitische Aussage nicht als Diskriminierung, sondern je nach Auffassung des Sportgerichts (nur) als unangebracht im Sinne eines unsportlichen Verhaltens oder gar als freie Meinungsäußerung verstanden wird. Neben der bloßen Festschreibung von Begriffen ist es daher stets erforderlich, sich mit dem jeweiligen Vorfall auseinanderzusetzen und zu ergründen, was hinter einer bestimmten Aussage oder Geste steckt, allerdings ohne sich dabei in Detailfragen zu verlieren. Vielmehr sollte immer im Mittelpunkt stehen, *warum* es Diskriminierungstatbestände überhaupt gibt: Damit der Fußballsport menschenverachtendem Verhalten entschieden entgegnet werden kann.

35 Näher dazu *Salzborn*, Israelkritik oder Antisemitismus? Kriterien für eine Unterscheidung, Kirche und Israel 2013, 5, 9.

## Das Fußball-Trainingslager – eine Pauschalreise?

### Vertragsrechtliche Einordnung und Rechte des Fußballvereins

Von Rechtsanwaltsanwärtin Dr. Sebastian Löw, Wien\*

*Der folgende Beitrag widmet sich der Frage, welche Rechte einem Fußballverein aus der Vereinbarung über die Organisation eines Trainingslagers im Falle von Leistungsstörungen und sonstigen Ausführungshindernissen erwachsen. Als Vorfrage hierfür gilt es zu betrachten, welchem Vertragstypus eine solche Vereinbarung überhaupt unterliegt.*

### I. Ausgangssituation

Während im Winter hauptsächlich professionelle Fußballvereine in den warmen Süden aufbrechen, um sich unter idealen Rahmenbedingungen auf das sportliche Frühjahr vorzubereiten, absolvieren in den Sommermonaten auch unzählige Amateurvereine ein Trainingslager. In all diesen Fällen stellt sich bei Leistungsstörungen und sonstigen Ausführungshindernissen die Frage, welche Rechten dem jeweiligen Fußballverein

\* Verf. ist Associate bei DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien.